



**Schweizerischer Firmensportverband  
Zentralvorstand**

---

## **VERBANDSSTATUTEN**

---

Nr. 1.1

Ausgabe vom 05.04.2008



---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>NAME, ZWECK UND SITZ DES VERBANDES - ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>DER SPORTBETRIEB</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>ORGANE</b>	<b>6</b>
4.1	DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	6
4.2	DER ZENTRALVORSTAND (ZV) .....	8
4.3	DER BEIRAT .....	9
4.4	DIE CH-SPARTEN (SS).....	9
4.5	KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN DER REGIONALVERBÄNDE (RVPK) .....	10
4.6	KONFERENZ DER CH-SPARTEN-PRÄSIDENTEN (SPK).....	10
4.7	DIE SCHWEIZERISCHE REKURSKOMMISSION (RKS).....	10
4.8	DIE RECHNUNGSREVISOREN .....	10
<b>5</b>	<b>FINANZIELLES</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>STRAFWESEN</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>AUFLÖSUNG DES VERBANDES</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>12</b>



**In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:**

ASSC	Association suisse de Sport corporatif
DV	Delegiertenversammlung des SFS
RVPK	Konferenz der Präsidenten der Regionalverbände
SPK	Konferenz der CH-Sparten-Präsidenten
RKS	Schweizerische Rekurskommission
RV	Regionalverband
SFS	Schweizerischer Firmensportverband
RS	Sparten
SS	CH-Sparten
SSP	CH-Sparten-Präsident
Verein	Firmensportverein
ZV	Zentralvorstand

**Präambel**

Diese Statuten und ihre Reglemente gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Funktionen oder Bezeichnungen der männliche Begriff verwendet wird.

**1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes - Allgemeines**

**Artikel 1**

1. Unter dem Namen Schweizerischer Firmensportverband (SFS), Association suisse de Sport corporatif (ASSC), besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden "Verband" genannt.
2. Der Verband ist die Dachorganisation der in der Schweiz bestehenden RV.
3. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil des Zentralpräsidenten.
4. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**Artikel 2**

1. Als Verein gelten: Clubs und Korporationen, deren Mitglieder dem Personal einer Firma, eines öffentlich-rechtlichen Betriebes, einer öffentlich-rechtlichen Verwaltung oder einer Berufsgruppe gleicher Branche oder Richtung angehören. Die RV können Ausnahmen zulassen.
2. Die Vereine werden zu RV zusammengefasst.

**Artikel 3**

1. Die Einteilung der RV ist vom ZV zu bestimmen und richtet sich in der Regel nach geographischen Gesichtspunkten.
2. Die RV konstituieren sich selbst; ihre Statuten basieren auf denen des Verbandes, wobei ihr Eigenleben im Rahmen der Verbandsstatuten und -reglemente grundsätzlich gewahrt bleibt. Regionale Statuten sind dem ZV zur Genehmigung vorzulegen.
3. Über die Aufnahme neuer RV und den Zusammenschluss in neue RV befindet der ZV provisorisch, die DV definitiv.



4. Die RV sind verpflichtet, in ihrer Bezeichnung den Namen des Verbandes, verbunden mit einem Hinweis auf ihre Region, zu verwenden.

#### **Artikel 4**

Der Verband bezweckt die Förderung aller Sportarten in den ihm angeschlossenen RV und deren Vereine. Er bedient sich dabei folgender Mittel:

- a) Enger Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden RV und Vereine zur Pflege sportlicher und kameradschaftlicher Beziehungen.
- b) Wahrung und Vertretung der Interessen aller angeschlossenen RV.
- c) Förderung der Beziehungen zu anderen schweizerischen Sportverbänden und ausländischen Firmensportorganisationen.
- d) Durchführung von Sportanlässen, Schaffung von Spielgelegenheiten durch Turniere, Meisterschafts- und Freundschaftsspiele.
- e) Durchführung von Kursen.

#### **Artikel 5**

Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann der Verband durch Beschluss der DV auf Antrag des ZV anderen Organisationen des In- und Auslandes beitreten.

#### **Artikel 6**

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes und seiner zuständigen Organe sind für die RV, die Vereine und deren Mitglieder, Wettkämpfer und Funktionäre verbindlich.

#### **Artikel 7**

Die Organe des Verbandes sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vorschriften der Statuten und an die vom ZV genehmigten Reglemente und Bestimmungen der RV und SS zu halten.

#### **Artikel 8**

Der Verband regelt seine Geschäftsbereiche durch Erlass der erforderlichen Reglemente und Entscheide der zuständigen Organe.

## **2 Mitgliedschaft**

#### **Artikel 9**

Der Verband kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

#### **Artikel 10**

1. Aktivmitglieder sind die einem RV angeschlossenen Vereine mit regelmässiger aktiver sportlicher Tätigkeit.



2. Passivmitglieder sind Firmen, Verwaltungen, Behörden, Sportverbände, sportliche und kulturelle Vereinigungen oder Einzelpersonen, welche die Firmensportbewegung unterstützen, sowie Vereine die sich nicht mehr regelmässig oder überhaupt nicht mehr sportlich betätigen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch die DV Personen ernannt werden, die sich um die schweizerische Firmensportbewegung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt ausschließlich auf Antrag des ZV an der DV. Anträge aus den Regionen sind dem ZV zu unterbreiten. Ehrenmitglieder sind in die Verbandsorgane wählbar.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit besonderer Bezeichnung kann aufgrund eines Antrags des ZV erfolgen.

#### **Artikel 11**

1. Die Vereine werden durch die RV als Mitglieder aufgenommen.
2. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:
  - durch Austritt
  - durch Auflösung des Vereins
  - durch Ausschluss
3. Der Austritt eines Vereins kann nur auf Ende eines regionalen Verbandsjahres erfolgen. Die Behandlung eines Austritts obliegt dem RV.

#### **Artikel 12**

1. Der Ausschluss von Vereinen erfolgt durch die DV der Region, wenn die Voraussetzungen des Artikels 36 erfüllt sind.
2. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt sofort in Kraft.
3. Ein ausgeschlossener Verein kann bei der RKS gegen den Beschluss der regionalen DV innert acht Tagen seit der Zustellung des schriftlichen Entscheides Rekurs erheben.

### **3 Der Sportbetrieb**

#### **Artikel 13**

Der Sportbetrieb gliedert sich in den regionalen und den überregionalen Sportbetrieb.

1. Im regionalen Sportbetrieb sind die RV dafür verantwortlich, dass, soweit ein Bedürfnis vorliegt, der Sportbetrieb durch besondere Abteilungen in den einzelnen Sparten organisiert und überwacht wird.
2. Für den überregionalen Sportbetrieb werden gesamtschweizerisch CH-Sparten (Sparten bezogen) eingesetzt (siehe Artikel 29).

#### **Artikel 14**

Für die Ausübung der aktiven Sporttätigkeit ist das „Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen,“ massgebend.



## **4 Organe**

### **Artikel 15**

Die Organe des Verbandes sind:

- A. die Delegiertenversammlung
- B. der Zentralvorstand
- C. der Beirat
- D. die CH-Sparten
- E. die Konferenz der Regionalpräsidenten
- F. die Konferenz der Sparten-Präsidenten
- G. die Schweizerische Rekurskommission
- H. die Rechnungsrevisoren

### **4.1 die Delegiertenversammlung**

#### **Artikel 16**

Die DV ist das oberste Organ des Verbandes. Die DV setzt sich aus den Delegierten der RV zusammen; diese sind von der regionalen Delegiertenversammlung zu wählen.

#### **Artikel 17**

1. Jeder RV muss gemäss Absatz 2 an der DV vertreten sein.
2. Jeder RV stellt pro acht Aktivmitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch vier Delegierte; eine Bruchzahl über acht Aktivmitglieder gibt Anrecht auf einen weiteren Delegierten. Massgebend für die Festsetzung der Zahl der Delegierten eines RV ist der dem ZV am 31. Dezember des Vorjahres gemeldete Bestand an Aktivmitgliedern.
3. Die Mitglieder des ZV sind zur Teilnahme an der DV verpflichtet und der Schweizerischen Rekurskommission (Teilnahme an der DV erwünscht) können die RV an der DV nicht vertreten.
4. Der Zentralpräsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter im ZV, leitet die DV.
5. Die Einladungen zur ordentlichen DV und allfällige Anträge des ZV, der RV und der Vereine sind spätestens vier Wochen vor deren Abhaltung den RV entsprechend der Anzahl ihrer Delegierten zuzustellen.
6. Die Stimmkarten sind an der DV den Delegierten nach dessen Einschreiben in der Präsenzkontrolle abzugeben.
7. Die Teilnahme der Regionalpräsidenten (RVPK) an der DV ist obligatorisch. Die Reisespesen und die Festkarte gehen zu Lasten der Regionalverbandskasse. Es besteht kein Stimmrecht an der DV, oder der Präsident amtiert im Ausnahmefall als Delegierter.
8. Die Teilnahme der CH-Sparten-Präsidenten (SSP) an der DV ist obligatorisch. Die Reisespesen sind mittels Spesenabrechnung an den ZV zu richten. Die Festkarte wird durch die Zentralkasse übernommen. Es besteht kein Stimmrecht an der DV. Er kann auch nicht als Delegierter eingesetzt werden.

#### **Artikel 18**

1. Die ordentliche DV findet in den ersten vier Monaten jeden Jahres statt.
2. Eine ausserordentliche DV wird vom ZV einberufen. Der ZV ist zur Einberufung innert acht Wochen verpflichtet, wenn schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens drei RV dies verlangen.



#### **Artikel 19**

1. Jeder Delegierte hat an der DV eine Stimme.
2. Es sind nur Delegierte stimmberechtigt, die im Besitze einer persönlichen Stimmkarte sind.
3. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid; sonst stimmt er nicht.
4. Vereine und Organe der RV können Beobachter an die DV delegieren; diese haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und die von ihrem RV oder ihren Vereinen eingereichten Anträge zu erläutern.
5. Nicht oder ungenügend vertretene RV verfallen einer von der DV festzulegenden Busse pro nicht anwesenden Delegierten.

#### **Artikel 20**

1. Die ordentliche DV hat folgende Befugnisse:
  - Wahl der Stimmenzähler
  - Genehmigung des Protokolls der letzten DV
  - Kenntnisnahme der Mitgliedermutationen
  - Aufnahme neuer RV und Zusammenschluss in neue RV (Artikel 3)
  - Bildung und Auflösung von CH-Sparten (SS) (siehe Artikel 29)
  - Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
  - Décharge-Erteilung an den ZV
  - Wahl des Zentralvorstandes (ZV) (Artikel 23)
  - Wahl der RKS (Artikel 32)
  - Wahl der Rechnungsrevisoren (Artikel 33)
  - Festsetzung der Beiträge (Artikel 34)
  - Festsetzung der Busse wegen ungenügender Vertretung der RV an der DV (Artikel 19, Abs. 5)
  - Genehmigung des Budgets
  - Behandlung der Anträge des ZV, der RV, der SS und der Vereine
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern (Artikel 10, Absatz 3 und 4)
  - Genehmigung neuer Statuten oder von Statutenänderungen
  - Genehmigung und Änderung des „Schweizerischen Rekursreglementes“
  - Genehmigung und Änderung des „Reglements über das Strafwesen“
  - Kenntnisnahme von der Vergebung von Verbandsveranstaltungen und -kursen
  - Bezeichnung des Ortes und des Datums der nächsten DV
  - Auflösung des Verbandes
2. Die Mitglieder des ZV und der RKS werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

#### **Artikel 21**

1. Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliesst.
3. Die Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr vollzogen.



4. Die Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen, abgeändert oder ergänzt werden. Reglemente und Reglementsänderungen werden durch einfaches Mehr beschlossen.

#### **Artikel 22**

Die Anträge zuhanden der ordentlichen DV sind wie folgt zu unterbreiten:

- Anträge der RV und des SS müssen spätestens bis 31. Oktober eines Verbandsjahres im Besitze des Zentralpräsidenten sein.
- Anträge der Vereine sind dem Vorstand ihres RV innerhalb einer von diesem festzulegenden Frist einzureichen. Der Vorstand des betreffenden RV hat diese Anträge, begleitet mit einer Stellungnahme des RV, dem Zentralpräsidenten bis zum 31. Oktober eines Verbandsjahres zuzustellen.
- Anträge auf Änderung der Traktandenliste und weitere Anträge sind bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zugelassen.

#### **4.2 der Zentralvorstand (ZV)**

##### **Artikel 23**

1. Der ZV ist das ausführende Organ des Verbandes.
2. Der ZV besteht aus:
  - a.
    - Zentralpräsident
    - Verantwortlicher Finanzen (Stellvertreter des ZV-Präsidenten)
    - Verantwortlicher Kommunikation/Information
    - Verantwortlicher Ausbildung
  - b. dem Vertreter der RV-Präsidenten; dieser ist verpflichtet, im Verhinderungsfall einen stimmberechtigten Vertreter an die Sitzung des ZV zu delegieren.
  - c. dem Vertreter der Spartenpräsidenten; dieser ist verpflichtet, im Verhinderungsfall einen stimmberechtigten Vertreter an die Sitzung des ZV zu delegieren.

##### **Artikel 24**

Fragen grundsätzlicher Natur sind vom Gesamt-ZV (bestehend aus allen Regional-Präsidenten, Ausarbeitung an der RVPK, und CH-Sparten-Präsidenten (Ausarbeitung an der SPK) zu behandeln, so insbesondere:

- Antrag an die DV über die Höhe von Beiträgen. Grundlage dazu bildet Artikel 29
- Genehmigung der regionalen Statuten
- Genehmigung oder Änderung schweizerischer Reglemente und Bestimmungen der einzelnen Sparten auf Antrag des SS sowie anderer Reglemente des Verbandes
- Vergebung von schweizerischen Verbandsveranstaltungen an die RV, auf Antrag der CH-Sparten-Präsidenten oder des ZV
- Genehmigung oder Änderung von Vereinbarungen mit schweizerischen, ausländischen oder internationalen Verbänden und Organisationen
- Beschlussfassung über Ausgaben ausserordentlicher Natur bis zum Betrag von 5'000.-- Franken pro Verbandsjahr und Einzelgeschäft.
- Wahl der CH-Sparten-Präsidenten. In der Regel erfolgt die Wahl an der Vorsitzung des Gesamt-ZV vor der DV. Ersatzwahlen können an jeder ZV-Sitzung erfolgen.
- Absetzung von CH-Sparten-Präsidenten
- Einsetzung besonderer Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Aufgaben mit Antragstellung an die DV.



Zu den Aufgaben des ZV gehören auch:

- Überwachung und Entwicklung in den einzelnen Sparten in Zusammenarbeit mit den SS.
- Beilegung von Differenzen zwischen den Vereinen und den Organen der RV, sowie zwischen den SS und den Organen der RV, sofern eine direkte Erledigung nicht möglich ist und der Fall nicht in die Kompetenz der RKS gehört. Der ZV entscheidet in diesen Fällen endgültig.
- Vorbereiten der RVPK und SPK und der DV des Verbandes.

#### **Artikel 25**

Der ZV tagt nach Bedarf zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der DV.

#### **Artikel 26**

1. Beim Ableben oder Rücktritt eines ZV-Mitgliedes im Laufe einer Amtsperiode ergänzt sich der ZV bei Bedarf selbst. Die nächste DV nimmt die Nachwahl bis zur Beendigung der ordentlichen Amtsperiode vor.
2. Rechtsgültige Unterschriften für den Verband leisten grundsätzlich der Präsident; der Verantwortliche Kommunikation, der Verantwortliche Ausbildung und der Verantwortliche Finanzen jeweils zu Zweien.

### **4.3 Der Beirat**

#### **Artikel 27**

1. Der Beirat ist die beratende Instanz des ZV im normativ-strategischen Führungsbereich und wirkt als Bindeglied zur Sportpolitik und zur Wirtschaft.
2. Mitglieder des Beirates unterliegen keinem Wahlprozedere oder einer Amtsdauer. Sie werden durch den ZV bestimmt, die Anzahl der Beiräte ist nicht beschränkt.

#### **Artikel 28**

Der ZV kann für bestimmte Aufgaben einen Beisitzer zur Bearbeitung eines Projektes beziehen.

### **4.4 CH-Sparten-Präsident (SS)**

#### **Artikel 29**

1. Die Besetzung einer SS ist im "Geschäftsreglement der CH-Sparten (SS) festgehalten.
2. Der CH-Sparten-Präsident einer Sparte ist auf Vorschlag und/oder der betreffenden Regionalen Sparte (RS) vom Gesamt-ZV zu wählen.
3. Die Organisation, Rechte und Pflichten der SS sind im "Geschäftsreglement der CH-Sparten (SS) festgehalten.
4. Die Gründung einer neuen CH-Sparte erfolgt auf Antrag des ZV durch die DV.
5. Die Auflösung einer CH-Sparte erfolgt
  - a) durch Anzeige der Selbstauflösung, der SS an den ZV und Kenntnisnahme durch die DV
  - b) auf Antrag des ZV durch die DV
6. Die im Besitz der aufgelösten CH-Sparte (SS) befindlichen Aktiven werden wie folgt verwaltet:



- a) Finanzmittel: werden der Zentralkasse zur Verwaltung übergeben und über eine Frist von 3 Jahren für eine gleiche Sparte zurückstellt. Anschliessend stehen sie zur freien Verfügung der Zentralkasse.
- b) Übrige Aktiven: Diese werden durch den ZV einer sofortigen Nutzung zugeführt und stehen bei einer allfälligen Neugründung einer gleichen CH-Sparte nicht wieder zur Verfügung.

#### **4.5 Konferenz der Präsidenten der Regionalverbände (RVPK)**

##### **Artikel 30**

1. Die Konferenz der Regionalpräsidenten findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Teilnehmer.
  - a) Regionalpräsidenten, im Verhinderungsfall sind sie verpflichtet einen kompetenten Vertreter zu delegieren.
  - b) der Zentralpräsident, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des ZV (mit beratender Stimme).
  - c) Gäste zu besonderen Themen (mit beratender Stimme).
3. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist durch den organisierenden RV zu stellen. Das Protokoll geht an die Präsidenten der Regionalverbände und zusätzlich an den Zentralpräsidenten zuhanden des ZV.
4. Die Durchführung obliegt im Turnus jeweils einem Regionalverband.
5. Die zu behandelnden Themen erhält die Regionalpräsidentenkonferenz (RVPK) aus den Regionen und vom ZV.

#### **4.6 Konferenz der CH-Sparten-Präsidenten (SPK)**

##### **Artikel 31**

1. Die CH-Spartenkonferenz (SPK) findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Organisation, Rechte und Pflichten der Konferenz der CH-Sparten-Präsidenten sind im "Geschäftsreglement der CH-Sparten (SS) festgehalten.

#### **4.7 die Schweizerische Rekurskommission (RKS)**

##### **Artikel 32**

1. Die RKS besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Organisation, die Rechte und Pflichten der RKS sind im "Schweizerischen Rekursreglement" festgehalten.

#### **4.8 die Rechnungsrevisoren**

##### **Artikel 33**

1. Zur Prüfung der Rechnung wählt die DV alljährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Mitglieder des ZV sind nicht wählbar. Rechnungsrevisoren, die in den ZV gewählt werden, müssen ersetzt werden.
2. Die Revisoren haben jährlich der DV einen schriftlichen Bericht über ihre Revision zu erstatten.
3. Ein Rechnungsrevisor kann sein Amt nur während zwei aufeinander folgenden Jahren ausüben.



## **5      Finanzielles**

### **Artikel 34**

Die Einnahmen des Verbandes sind im "Reglement Finanz- und Rechnungswesen" geregelt. Zur Deckung der Ausgaben stehen dem Verband folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge (Sockelbeiträge) der RV
- Mitgliederbeiträge für den Sportpool
- Erlös aus Veranstaltungen, die der Verband organisiert
- Swiss Olympic
- Zinsen aus Vermögenswerten des Verbandes
- andere Einnahmen

### **Artikel 35**

Die Ausgaben des Verbandes sind im "Reglement Finanz- und Rechnungswesen" geregelt.

## **6      Strafwesen**

### **Artikel 36**

1. Der Verband kennt folgende Disziplinarstrafen:
  - Verweis
  - Suspension für Verbandsspiele
  - Suspension von Funktionären
  - Boykott
  - Busse
  - Entzug von Meisterschaftspunkten
  - Platzsperr
  - Platzverbot
  - Ausschluss (Artikel 12 und Reglement über das Strafwesen)
2. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.
3. Das Strafwesen ist im Reglement über das Strafwesen geregelt.

## **7      Auflösung des Verbandes**

### **Artikel 37**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer DV beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Ist das Quorum nicht erreicht, so ist gemäss Artikel 18, Absatz 2, eine zweite DV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
2. Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende DV.



## **8 Schlussbestimmungen**

### **Artikel 38**

Schweizerische Reglemente sowie regionale Statuten und Reglemente, die Widersprüche zu den vorliegenden Statuten enthalten, sind innert zwei Jahren anzupassen.

### **Artikel 39**

Die vorstehenden Verbandsstatuten sind mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung des SFS vom 05. April 2008 in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 1. April 2006.

Schweizerischer Firmensportverband  
Der Zentralvorstand  
5. April 2008